

Kurztitel

Vormundschaftsabkommen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 269/1927 aufgehoben durch BGBI. III Nr. 28/2003

§/Artikel/Anlage

Art. 7

Inkrafttretensdatum

24.10.1927

Außerkrafttretensdatum

30.06.2003

Text

Artikel 7. (1) In den Fällen der Artikel 1 und 2 sind der Behörde, die eine neue Vormundschaft führt, auf ihr Verlangen die Akten oder Teile davon zu überlassen; an Stelle der Urschriften können Abschriften mitgeteilt werden.

(2) Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die im Artikel 5 bezeichneten Fälle.